

Behandlung von Investitionszuschüssen an Gemeinden

Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden sind als Sonderposten zu passiveren (vgl. § 73 KommHV-Doppik). Die Investitionspauschale nach Art. 12 FAG ist in Bayern voraussichtlich als Ertrag in der Ergebnisrechnung zu buchen.